

- e) Verschleiß,
  - f) normative Nutzungsdauer in vollen Jahren,
  - g) Baujahr,
  - h) technisches Niveau
- zu erfolgen.

## § 9

**Bruttowerte der Grundmittel**

(1) In der Grundmittelrechnung sind der Bestand und die Veränderungen nach Grundmittelgruppen und -arten — zu Bruttowerten — nachzuweisen.

(2) Die Veränderungen des Grundmittelbestandes sind nach Arten der Zu- und Abgänge zu kennzeichnen:

**Zugänge durch:**

- a) Investitionsmaßnahmen aus Mitteln des Investitionsfonds, getrennt nach neuen und gebrauchten Grundmitteln,
- b) Investitionsmaßnahmen aus anderen zweckgebundenen Mitteln, getrennt nach neuen und gebrauchten Grundmitteln,
- e) Umsetzungen (ohne Werterstattung),
- d) Umbewertung und Berichtigung (soweit diese besonders angewiesen sind),
- e) Solidaritäts- und NAW-Leistungen, Schenkungen.

**Abgänge durch:**

- a) Verkauf von Grundmitteln,
- b) Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln,
- c) Umsetzungen,
- d) Umbewertung und Berichtigung (soweit diese besonders angewiesen sind),
- e) abhandengekommene Grundmittel.

(3) Die Veränderungen an Kraftmaschinen und -anlagen sowie an Arbeits- und Werkzeugmaschinen sind nach ihrem technischen Niveau in einer Unterteilung in mechanisierte und automatisierte (einschließlich vollautomatisierte) Grundmittel zu kennzeichnen.

## § 10

**Abschreibungen für Grundmittelgruppen**

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Abschreibungen für die Grundmittelgruppen nachzuweisen.

(2) Auf der Grundlage des zu ermittelnden Monats-Abschreibungsbetrages je Inventarobjekt (Bestände am 1. Januar 1964) sind die Monats-Abschreibungsbeträge für die Grundmittelgruppen zusammenzustellen.

(3) Die Veränderungen der Monats-Abschreibungsbeträge für die Grundmittelgruppen sind in der Grundmittelrechnung laufend nachzuweisen.

## § 11

**Verschleiß der Grundmittel**

(1) Die Veränderungen des Verschleißes der einzelnen Inventarobjekte durch Abschreibungen sind auf der Grundlage des zu ermittelnden Jahres-Abschreibungsbetrages (unter Berücksichtigung von Veränderungen des Bruttowertes bzw. des Abschreibungssatzes) auf Grundmittelkarten jährlich nachzuweisen und mit den gemäß § 10 für die Grundmittelgruppen nachzuweisenden Abschreibungen abzustimmen.

(2) In der Grundmittelrechnung sind der Verschleiß und seine Veränderungen nach Grundmittelgruppen und -arten nachzuweisen.

(3) Die Veränderungen des Verschleißes durch Zu- und Abgänge von Grundmitteln sind gemäß § 9 Absätzen 2 und 3 zu kennzeichnen.

## § 12

**Grundmittelrechnung und Kontenführung**

(1) Die Einzelnachweise der Grundmittelrechnung sind für die Kontenführung die Grundlage für die Ausstellung von Buchungsbelegen.

(2) Die Grundmittelrechnung und die Kontenführung müssen jederzeit miteinander abstimmbar sein und sind mindestens jährlich miteinander abzustimmen.

## IV.

**Übergangsbestimmungen**

## § 13

(1) Bis zu einer gesonderten gesetzlichen Regelung sind in der Grundmittelrechnung die Grundmittelwerte gemäß § 3 der Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel sowie der Verschleiß dieser Grundmittelwerte ohne Unterteilung darzustellen.

(2) Bis zur Bekanntmachung der Klassifizierung der Grundmittel nach dem technischen Niveau gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. 1, der Nomenklatur über die ziffermäßige Kennzeichnung der Grundmittelarten gemäß § 7 Abs. 6 und der Grundsätze für die Bestimmung und Zuordnung der Inventarobjekte zu den Grundmittelgruppen und -arten gemäß § 7 Abs. 7 gelten die Definitionen zur Klassifizierung von Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie von thermischen und chemischen Aggregaten nach ihrem technischen Niveau\* und die Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten einschließlich Ergänzungen.\*

## V.

**Schlußbestimmungen**

## § 14

**Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der Zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

\* Veröffentlicht im Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — bzw. im Informationsdienst des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel.